

65520 Bad Camberg 2

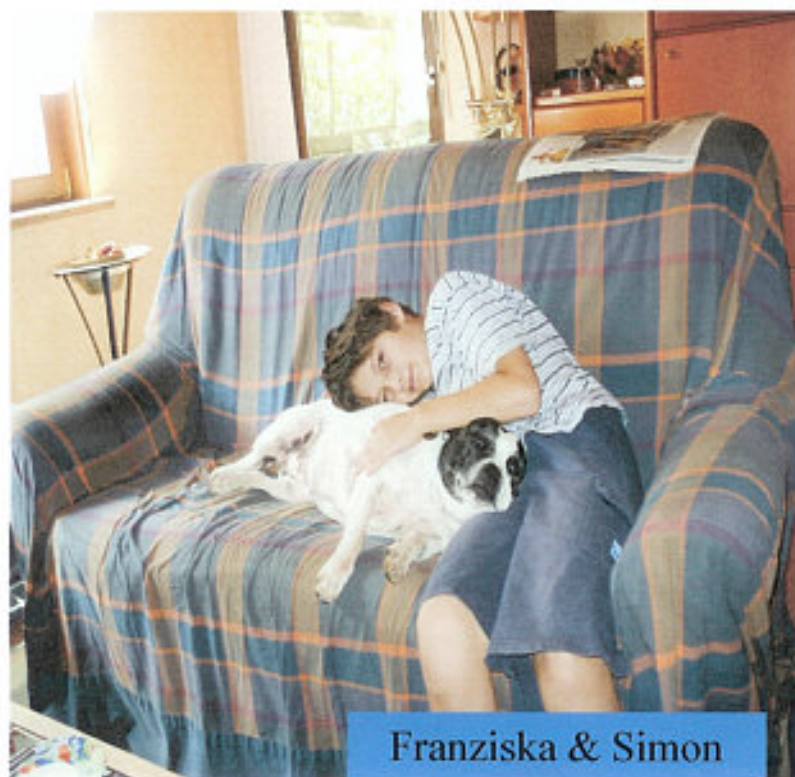
Hr. RA. Stück
Trutzburg OLPE
z.hd. Fr. Groos o.V
ACHIM

URTEIL bzgl. Kampfhundesteuer FRANZISKA Heldt

HALLO & Sorry,

Sorry, die Heldt's aus Camberg traktieren 2 * mit „Postwurfsendungen“
Grund : überraschend ist das Urteil gekommen ,
erbitte also deshalb „mildernde Zustände“

WauWau & m.f.G
Franziska & Hans Heldt



Franziska & Simon

Abschrift

Hahn
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Wiesbaden

Verwaltungsgericht Wiesbaden



Urteil

Im Namen des Volkes !

In den Verwaltungsstreitverfahren

Hans Martin Heldt,
Am Dombach 13, 65520 Bad Camberg

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Sybille Müller-Gebel und Kollegen,
Alleestraße 35, 65812 Bad Soden - cmg-ul (333/03 u.a.) -

g e g e n

Stadt Bad Camberg,
vertreten durch den Magistrat,
Chambray-Les-Tours-Platz 1, 65520 Bad Camberg

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.,
Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim am Main, - Dezernat 1 SU/SI -

w e g e n

Steuern

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vizepräsident des VG Hiemenz
Richterin am VG Grünewald-Germann
Richter am VG Ehrmantraut
ehrenamtliche Richterin Frau Queisser
ehrenamtliche Richterin Frau Bilstein

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2003 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 27.04.2001 und der Widerspruchsbescheid vom 18.05.2001 werden aufgehoben, soweit für die Hündin "Franziska" (Staffordshire-Bullterrier) ein Hundesteuerbetrag erhoben worden ist, der über 54,- DM hinausgeht.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist seit dem 13.03.2001 Eigentümer und Halter einer aus dem Tierheim erworbenen Staffordshire Bullterrier Hündin namens "Franziska". Mit Bescheid des Magistrats der Beklagten vom 27.04.2001 wurde für die Haltung dieses Hundes im Zeitraum März bis Dezember 2001 eine erhöhte Hundesteuer über 833,33 DM erhoben. Dabei wurde § 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung (HStS) der Beklagten vom 20.11.1998 zugrundegelegt, wonach die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 1.000,- DM beträgt. Als gefährliche Hunde gelten unter anderem nach § 5 Abs. 5 Satz 2 HStS Hunde bestimmter Rassen, darunter auch der Staffordshire Bullterrier.

Mit am 16.05.2001 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben erhob der Kläger hiergegen Widerspruch. Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, ein durchgeführter Wesenstest bei seiner Hündin habe ergeben, dass diese absolut harmlos sei. Eine unwiderlegliche Vermutung der Gefährlichkeit aufgrund der bloßen Rassezugehörigkeit sei unverhältnismäßig und wissenschaftlich nicht haltbar. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Magistrats der Beklagten vom 18.05.2001 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die erhöhte Hundesteuer ergebe sich in diesem Fall schon aus der Rassezugehörigkeit, auf eine konkrete Auffälligkeit des Hundes komme es nicht an. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 22.05.2001 zugestellt.

Mit am 15.06.2001 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung im Wesentlichen folgendes angeführt wird:

Unhaltbar sei bereits die Einstufung der Rasse Staffordshire Bullterrier als gefährlicher Hund. Diese beruhe vermutlich lediglich auf der Namensähnlichkeit mit der Rasse der American Pitbullterrier oder des American Staffordshire Terrier. In Wahrheit unterscheide sich der Staffordshire Bullterrier von den beiden Rassen erheblich. Es handele sich um eine in Großbritannien sehr populäre Hunderasse, diese Hunde seien in Großbritannien sogar als "Kindermädchenhund" bekannt. Auch handele es sich um vergleichsweise kleine Tiere mit einer Schulterhöhe von 35 bis 40 cm. In Deutschland sei kein einziger gravierender Beißunfall mit Tieren dieser Rasse bekannt. Auch finde sich in den sonst überfüllten Tierheimen so gut wie kein Staffordshire Bullterrier, eben weil es sich in Deutschland um einen Hund handele, der nur von Liebhabern und damit von verantwortungsbewussten Personen gehalten werde. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Bundestag nunmehr per Gesetz unter anderem auch für die Hunderasse Staffordshire Bullterrier ein Zucht- und Importverbot beschlossen habe, denn auch dieses Verbot beruhe auf Verwechslungen und populistischen Erwägungen, nicht aber auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Legislatives Unrecht auf Bundesebene könne nicht dazu herangezogen werden, solches des kommunalen Satzungsgebers zu begründen oder gar zu rechtfertigen. Auch in der von der Beklagten stets angeführten Entscheidung des Hessischen VGH vom 29.05.2001 sei ausgeführt worden, dass die mangelnde Ge-

fährlichkeit einzelner Hunderassen dazu führen müsse, dass insoweit eine Teilnichtigkeit der Hundesteuersatzung zu bejahen sei. Bei den Staffordshire Bullterriern müsse berücksichtigt werden, dass diese weitaus weniger als andere in der Rasseliste aufgeführten Hunderassen gefährlich sei. Dies ergebe sich auch aus vorliegenden bereinigten Beißstatistiken (d.h. solche, bei denen die jährliche Welpenzahlen zu den Beißvorfällen in Verhältnis gesetzt sind), wonach die nicht von der erhöhten Hundesteuer erfassten Rassen "Dobermann", "Rottweiler" und "Berner Sennenhund" sowie der "American Pitbullterrier" führend seien. Davon abgesehen, könne aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse ohnehin nicht automatisch auf die Gefährlichkeit eines Hundes geschlossen werden, was mittlerweile auch von verschiedenen Obergerichten im Gefahrenabwehrrecht so gesehen werde. Insofern beruhe das von der Beklagtenseite stets angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000 auf überholten Grundlagen, zumal dort die kynologische Fachliteratur nicht umfassend oder gar unzutreffend gewürdigt worden sei. Es komme hinzu, dass sich seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Rechtslage entscheidend geändert habe. Eine unwiderlegbare Gefährlichkeitsvermutung allein aufgrund der Rassezugehörigkeit sei damals gerade auch im Hinblick auf Praktikabilitätsgesichtspunkte als gerechtfertigt angesehen worden, weil die Feststellung der Ungefährlichkeit im Einzelfall mit großem Aufwand und erheblichen Unsicherheiten verbunden sei. Insoweit stelle sich die Situation nunmehr ganz anders dar, weil im Gefahrenabwehrrecht die Vermutung der Gefährlichkeit durch einen positiven Wesenstest widerlegt werden könne und damit die Ungefährlichkeit des Hundes hinreichend nachgewiesen sei. Es könne dann aber nicht mehr von einer ungeklärten Sachlage und damit von einem noch vertretbaren Lenkungszweck, die Haltung auch solcher Hunde durch einen erhöhten Hundesteuersatz einzudämmen, ausgegangen werden. Zudem liege eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung darin, dass es Hunde gebe, über deren Wesen und Haltung keinerlei Erkenntnisse bestünden, weil sie sich keinem Wesenstest unterziehen müssten, obwohl sie zum Teil auch erhebliche physische Kraft und Verhaltensauffälligkeiten besitzen würden. Für die Haltung solcher Hunde werde unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ein um ein Vielfaches niedrigerer Steuersatz erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Hundesteuerbescheid vom 27.04.2001 und den Widerspruchsbescheid vom 18.05.2001 der Beklagten insoweit aufzuheben, als für die Hündin des Klägers ein Betrag als Hundesteuer festgesetzt wird, der einen jährlichen Satz von DM 54,-- übersteigt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2002 und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29.05.2001 Bezug genommen. Danach sei es zulässiger Lenkungszweck einer kommunalen Hundesteuersatzung, die Haltung gefährlicher Hunde einzudämmen, wobei auch eine abstrakte Gefährlichkeit genüge und insoweit an die Rassezugehörigkeit angeknüpft werden dürfe. Es liege auch kein Widerspruch zu der Intention und den Regelungen der Hessischen Hundeverordnung vor, vielmehr würden sich die Regelungen ergänzen. Dass die Vermutung der Gefährlichkeit in der Hundesteuersatzung im Gegensatz zur Gefahrenabwehrverordnung unwiderlegbar sei, könne nicht beanstandet werden, da es bei der Hundesteuer nicht um konkrete Gefahrenabwehr gehe, sondern vielmehr generell und langfristig im Gebiet der Gemeinde solche Hunde zurückgedrängt werden sollten, die aufgrund ihres Züchtungspotentials in besonderer Weise die Eignung aufwiesen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln. Auch dem Einwand des Klägers, der Staffordshire Bullterrier sei zu Unrecht in die Liste der gefährlichen Hunde aufgenommen, vermöge nicht zu überzeugen, da diese Hunderasse sowohl in der Hessischen Hundeverordnung wie auch im Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde auftauche. Man werde insofern nicht leugnen können, dass zugunsten des Satzungsgebers eine gewisse Indizwirkung für die Gefährlichkeit dieser konkreten Züchtung spreche.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Hundesteuerbescheid der Beklagten vom 27.04.2001 und der Widerspruchsbescheid vom 18.05.2001 erweisen sich in dem angegriffenen Umfang als rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), da die Beklagte nicht berechtigt ist, für die Haltung der klägerischen Staffordshire Bullterrier Hündin "Franziska" eine Hundesteuer zu erheben, die über den Regelsteuersatz für das Halten eines ersten Hundes in Höhe von 54,- DM hinausgeht.

§ 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung (HStS) der Beklagten vom 20.11.1998, wonach die Steuer für einen "gefährlichen Hund" i.S.v. § 5 Abs. 4 oder 5 HStS 1.000,- DM jährlich beträgt, findet auf die Staffordshire Bullterrier Hündin des Klägers keine Anwendung. Zwar gehören Staffordshire Bullterrier zu den in § 5 Abs. 5 Satz 2 HStS genannten Hunderassen. Sie gelten damit als Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet wurden und damit als gefährlich nach § 5 Abs. 5 Satz 1 HStS einzustufen sind; doch erweist sich die unwiderlegbare Vermutung der Gefährlichkeit allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse insoweit als nicht gerechtfertigt und unvereinbar mit höherrangigem Recht, als es gerade die hier in Frage stehende Hunderasse Staffordshire Bullterrier betrifft.

Allerdings kann eine Kommune mit der Ausgestaltung ihrer Hundesteuersatzung grundsätzlich neben der Einnahmenerzielen auch den legitimen Lenkungszweck verfolgen, die Haltung bestimmter Hunde wegen eines abstrakten Gefährdungspotentials als unerwünscht einzudämmen und hierzu für "gefährliche Hunde" eine erhöhte Hundesteuer festzulegen. Darüber hinaus kann die Eigenschaft als "gefährlicher Hund" grundsätzlich auch an die bloße Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen und deren Kreuzungen angeknüpft werden. Die Kammer folgt insoweit auch im Lichte der Einwendungen der Klägerseite der hierzu ergangenen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 19.01.2000, NVwZ 2000, 929; HessVGH, Beschluss vom 29.05.2001, HessVGRspr. 2002, 89; OVG Koblenz, Urteil vom 19.09.2000, NVwZ 2001, 228). Die unwiderlegbare Vermutung der Gefährlich-

keit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse und die damit einhergehende Erhebung eines um ein Vielfaches erhöhten Steuersatzes gegenüber der Haltung eines "normalen" Hundes ist jedoch nur dann im Sinne eines legitimen Lenkungszweckes gerechtfertigt und mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, wenn gerade bei der konkret in Frage stehenden Hunderasse hinreichend objektive und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Hunde ein Gefährdungspotential aufgrund bestimmter Zuchtmerkmale wie Angriffslust, über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft und Schärfe aufweisen. Dabei kann dem kommunalen Satzungsgeber im Hinblick auf den verfolgten Lenkungszweck durchaus ein gewisser Gestaltungs- und Bewertungsspielraum bei der Frage eingeräumt werden, welche Hunderassen als potentiell gefährlich eingestuft werden und welche nicht. So mag es insbesondere dann, wenn eine solche Einstufung in Fachkreisen umstritten und/oder der Erkenntnisstand noch ungesichert ist, gerechtfertigt sein, im Hinblick auf ein mögliches Gefährdungspotential eine gewissermaßen "experimentelle" Regelung zu treffen (vgl. hierzu BVerwG, a.a.O.). Eine solche noch ungeklärte, aber doch gewisse Anhaltspunkte für ein mögliches Gefährdungspotential aufweisende Erkenntnislage mag bei Einführung der hier in Frage stehenden Satzungsbestimmungen im Jahre 1998 auch in Bezug auf den Staffordshire Bullterrier zunächst bestanden haben. Offenbar gab es seinerzeit Erkenntnisse, die allerdings im Nachhinein wohl auf einer fehlerhaften Auswertung von Beißstatistiken beruht haben, dass es sich auch bei dem Staffordshire Bullterrier um eine auf Aggressivität und Beißlust gezüchtete Hunderasse handeln könnte, die bereits mehrfach auch in Deutschland im Zusammenhang mit Beißvorfällen auffällig geworden sei. Es kann aber zur Überzeugung des Gerichts nicht angehen, dass eine einmal vorgenommene Einstufung, zudem wenn sie auf noch ungesicherter Grundlage erfolgt ist, auch dann unreflektiert und ohne erneute Nachprüfung aufrecht zu erhalten, wenn mittlerweile neuere fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die nachhaltig die vorgenommene Einstufung nicht nur in Zweifel ziehen, sondern möglicherweise sogar als unhaltbar erscheinen lassen.

Die Klägerseite hat in Bezug auf die Einstufung von Staffordshire Bullterriern als abstrakt gefährliche Hunde bereits im Widerspruchsverfahren, vertieft und verstärkt dann im Klageverfahren, unter Vorlage kompetenter und aussagekräftiger Stellungnahmen aus Fachkreisen qualifiziert dargelegt, dass jedenfalls im Lichte mittlerweile vorgenommener Auswertungen bei den Staffordshire Bullterriern keine Merkmale

feststellbar sind, die auf ein abstraktes Gefahrenpotential hindeuten und eine Gleichstellung mit den anderen als gefährlich eingestuften Hunderassen rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das von der Klägerseite vorgelegte Gutachten der Ethologin Dr. Feddersen-Petersen vom Institut für Haustierkunde der Christian-Albrechts-Universität Kiel vom 20.05.2002 hervorzuheben, das eine ausgesprochen fundierte und differenzierte Untersuchung der Eigenschaften von Staffordshire Bullterriern zum Gegenstand hat. Dieses Gutachten kommt in einer für das Gericht schlüssigen und plausiblen Weise zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei diesen Hunden eine Einstufung als "gefährliche Rasse" nicht gerechtfertigt ist, weil der Staffordshire Bullterrier in objektiv erhobenen, validierbaren Beißstatistiken fehlt, er durch besondere Verträglichkeit bei durchgeführten Wesenstest aufgefallen ist und er ausweislich der kynologischen Literatur als kleiner Begleit- und Familienhund vorkommt. Gerade Letzteres ergibt sich auch deutlich aus dem Umstand, dass es sich in Großbritannien um einen beliebten und vergleichsweise weit verbreiteten Haushund handelt, der gerade auch als sogenannter "Familienhund" beliebt ist. Des Weiteren wird in dem Gutachten und in anderen vorgelegten Unterlagen auch schlüssig dargelegt, dass sich die Zuchtmerkmale der heute verbreiteten Staffordshire Bullterrier ganz wesentlich von denjenigen der "historischen" Staffordshire Bullterrier, die u.a. auch offenbar für Hundekämpfe benutzt wurden, unterscheiden und deshalb die damals vorherrschenden Zuchtmerkmale "Aggressivität gegen andere Hunde" und "Beißlust" keineswegs auf die heutigen Staffordshire Bullterrier übertragen werden können. Insgesamt spricht vieles für die auch in dem genannten Gutachten geäußerte Vermutung, dass es sich bei der Aufnahme des Staffordshire Bullterrier in die Liste gefährlicher Hunderassen schlichtweg um eine Verwechslung mit den namensähnlichen Hunderassen "American Staffordshire Terrier" und "American Pitbull Terrier" handelt. Dies mag insbesondere darauf beruht haben, dass aufgrund einer unzulänglichen Erstellung bzw. Auswertung von Beißstatistiken Beißvorfälle, die beispielsweise durch American Staffordshire Terrier verursacht wurden, zu Unrecht den hier in Frage stehenden Staffordshire Bullterriern (mit) angelastet wurden, wogegen sie in neueren bereinigten Beißstatistiken gar nicht mehr auftauchen.

Diesem qualifizierten Vortrag und den in Bezug genommenen Unterlagen ist die Beklagte nicht inhaltlich entgegengetreten und hat diesbezüglich auch keine anders

lautenden fachlichen Einschätzungen oder Stellungnahmen anzuführen vermocht. Der pauschale Hinweis, dass der Staffordshire Bullterrier auch in der Hessischen Hundeverordnung und im Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde in den dortigen Listen abstrakt gefährlicher Hunde aufgeführt wird, ist nicht ausreichend, um die vorstehend aufgezeigten nachhaltigen Bedenken auszuräumen. Allein der Umstand, dass sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der hessische Verordnungsgeber (in einem anderen Regelungszusammenhang) bezüglich der Staffordshire Bullterrier ebenfalls eine Einstufung als gefährliche Hunderasse vorgenommen haben, besagt allein noch nichts über die Richtigkeit oder Vertretbarkeit dieser Qualifizierung. Im Übrigen kann auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass bei den genannten Regelungen nochmals eine ins Einzelne gehende Überprüfung hinsichtlich der Gefährlichkeit jeder einzelnen Hunderasse erfolgt ist. Vielmehr dürfte nach den Erkenntnissen des Gerichts insoweit auf bereits vorhandene Listen zurückgegriffen worden sein, die ursprünglich wohl in den 90er Jahren im Auftrag kommunaler Spitzenverbände erstellt wurden.

Davon abgesehen ist die Beklagte jedenfalls selbst für die in ihrer Satzung vorgenommenen Einstufungen und Bewertungen verantwortlich und muss auch in der Lage sein, diese gegenüber begründeten Einwendungen plausibel und nachvollziehbar zu verteidigen. Dazu hat sich die Beklagte aber gerade nicht in der Lage gesehen. Der in der mündlichen Verhandlung geäußerte Einwand, eine kleine Kommune könne dies mit den ihr zur Verfügung stehenden sachlichen und personellen Mitteln gar nicht leisten, mag zwar im Tatsächlichen zutreffen, entbindet aber gleichwohl nicht von der Verpflichtung, für die Rechtskonformität ihrer eigenen Satzungsbestimmungen auch einstehen zu müssen. Im Übrigen bleibt es der Beklagten und anderen betroffenen Kommunen natürlich unbenommen, sich externen Sachverständigen zu bedienen, so wie die Klägerseite dies auch getan hat. Dies kann beispielsweise auch durch Zuhilfenahme der Dienste des prozessbevollmächtigten kommunalen Spitzenverbandes geschehen.

Erweist sich nach alledem die Einbeziehung von Staffordshire Bullterriern in die Liste abstrakt gefährlicher Hunde in § 5 Abs. 5 Satz 2 HStS als ungerechtfertigt und unvereinbar mit höherrangigem Recht, führt dies insoweit zur Teilnichtigkeit der Hundesteuersatzung (vgl. hierzu HessVGh, a.a.O.) und dies wiederum zur Unanwendbarkeit der Regelung in § 5 Abs. 3 HStS auf den vorliegenden Fall. Somit kann für

die Haltung des Hundes des Klägers nur der Regelsteuersatz für das Halten eines "normalen" ersten Hundes nach § 5 Abs. 1 HStS verlangt werden.

Die Beklagte hat als Unterlegene nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Anordnungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mühlgasse 2

65183 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.